



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B in der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 23.02.2026

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611), in Verbindung mit §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), **in der jeweils geltenden Fassung**, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Grundsteuer A
für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf | 164 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (differenziert nach Grundstücksarten) | |
| a) für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 247 Bewertungsgesetz (BewG) sowie für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke), auf | 1.119 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), auf | 607 v. H. |

§ 2 Geltung

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 23.02.2026

Der Bürgermeister
gez. Breddermann

Veröffentlicht: 18.03.2026
In Kraft getreten: 01.01.2026